

## ▶ Apothekervergütung

**Gripeschutzimpfung: Abrechnung von Regel- und Satzungsleistung**

| Bei der Abrechnung von in Apotheken durchgeführten Gripeschutzimpfungen muss zwischen Regel- und Sonderleistung unterschieden werden. |

Für jede geimpfte Person ist ein separater Sonderbeleg mit den korrekten Sonderkennzeichen (SOK) zu verwenden:

**■ SOK für Regel- und Satzungsleistung**

Leistungen	Regelleistung SOK	Satzungsleistung SOK
Impfleistung inkl. Dokumentation (Vergütung: 7,60 Euro)	17716926	17717363
Impfnebenleistungen (Vergütung 2,40 Euro)	17716955	17716955

Zusätzlich kann der Impfstoff mit 1 Euro abgerechnet werden, für die Abrechnung muss die entsprechende Sonderpharmazentralnummer (Sonder-PZN) des Impfstoffs für die Grippezeit 2023/24 verwendet werden.

## ▶ Kostenträger

**DAV kündigt Gripeschutzimpfungsvertrag**

| Der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) hat den Vertrag mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) V in Bezug auf die Gripeschutzimpfungen zum 31.03.2024 fristgerecht gekündigt. Bis zum 31.12.2023 müssen sich beide Parteien nun auf neue Vertragsmodalitäten verständigen. |

Diese Verständigung umfasst auch die zukünftige Höhe der Vergütung der Impfleistung sowie die der Impfdokumentation. Sollte es diesbezüglich zu keiner Einigung kommen, muss eine Schiedsstelle bis zum 31.03.2024 über die neuen Vertragsbedingungen entscheiden. In diesem Fall behält der bereits gekündigte Vertrag in allen Punkten noch bis zum 30.06.2024 Gültigkeit.

## ▶ Kostenträger

**TK: RSV-Präexpositionsprophylaxe als Satzungsleistung**

| Der ehrenamtliche Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse (TK) hat beschlossen, die neue Prophylaxe mit dem monoklonalen Antikörper Nirsevimab gegen das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) bei Säuglingen in Risikogruppen bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats (bei Frühgeborenen) bzw. des zwölften Lebensmonats (bei Säuglingen mit schweren Herz- und Lungenerkrankungen oder einem Immundefizit) als Satzungsleistung zu übernehmen. Für Apotheken besteht bei einer Verordnung der RSV-Prophylaxe keine Prüfpflicht, ob der Säugling einer der Risikogruppen angehört. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Sonderbeleg für jede geimpfte Person

Bei Entscheidung durch Schiedsstelle bleibt Vertrag bis 30.06.2024 gültig

Keine Prüfpflicht, ob der Säugling einer der Risikogruppen angehört